

# **Ordnung zum Ersatz von Telefonkosten bei dienstlicher Nutzung privater Endgeräte im Bistum Magdeburg**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Regelung gilt ausschließlich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Dienstverhältnis zum Bistum Magdeburg stehen. Die Vereinbarung gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbstständiger juristische Personen (z. B. Pfarreien, Stiftungen und eingetragene Vereine).

## **§ 2 Voraussetzungen Zuschuss zu den Telefonkosten**

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund von Dienstreisen oder aufgrund dienstlich bedingter Außentermine häufig nicht telefonisch am Arbeitsplatz erreichbar sind, können für die Unterhaltung des privaten Mobiltelefons ein Zuschuss zu den notwendigen Kosten gezahlt werden.
- (2) Der Einsatz und die Nutzung eines privaten Endgerätes für dienstliche Zwecke ist eine freiwillige Leistung, auf die weder der Dienstgeber noch der Mitarbeitende einen Rechtsanspruch haben.
- (3) Der Zuschuss setzt voraus, dass von den betreffenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern Gespräche vom privaten Mobiltelefon im dienstlichen Interesse in nicht unerheblichem Umfang geführt werden müssen.
- (4) Mitarbeitende, die den Zuschuss in Anspruch nehmen, sind für dienstliche Belange unter Beachtung der Regelungen des Arbeitszeitgesetzes auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten über das Mobiltelefon erreichbar.

## **§ 3 Genehmigung**

- (1) Der Zuschuss muss vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten begründet und befürwortet werden und anschließend beim Generalvikar beantragt werden.
- (2) Er beträgt maximal 8,00 EUR brutto und ist als geldwerter Vorteil zu versteuern. Die Genehmigung erteilt der Generalvikar des Bistums Magdeburg. Die Auszahlung erfolgt über die Gehaltsabrechnung.
- (3) Die Genehmigung wird jeweils befristet für bis zu zwei Jahren erteilt. Eine Verlängerung für jeweils befristete Zeiträume ist möglich.

## **§ 4 Durchführung**

- (1) Für den Abschluss, die Verlängerung, die Änderung und Kündigung etwaiger Mobilfunkverträge und die Auswahl der Tarife für das private Endgerät ist der Mitarbeitende zuständig.
- (2) Die Veröffentlichung der Mobilfunknummer des dienstlich genutzten privaten Endgerätes in einem Telefonverzeichnis bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters. Sofern die Zustimmung zur Veröffentlichung der Mobilfunknummer nicht erteilt wird, kann der beantragte Zuschuss nicht gewährt werden.

- (3) Im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Mitarbeitende verpflichtet, die dienstlichen Daten, die auf dem Endgerät vorhanden sind, an den Dienstgeber herauszugeben. Der Dienstgeber kann verlangen, dass der Mitarbeitende schriftlich versichert, dass alle dienstlichen Daten auf dem privaten Endgerät unwiederbringlich gelöscht worden sind.
- (4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen den Verlust des privaten Mobiltelefons unverzüglich dem Dienstgeber unter Angabe der auf dem privaten Mobiltelefon gespeicherten dienstlichen Daten melden.
- (5) Bei der Verarbeitung und Speicherung von Daten, insbesondere personenbezogenen Daten, sind die Vorschriften des kirchlichen Datenschutzes (KDO) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung (KDO-DVO) zu beachten.
- (6) Diese Regelung gilt ausschließlich für private Mobiltelefone. Eine Bezuschussung zu den Kosten von anderen Telekommunikationsgeräten oder internetfähigen Endgeräten ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Geltungsdauer**

Diese Regelung gilt bis auf Widerruf. Sie tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft.

Magdeburg, den 22.12.2022



Dr. Bernhard Scholz  
Generalvikar